

22. Oktober 2005, Neue Zürcher Zeitung

Ausnahme wird zur Regel für (fast) alle

Unesco-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt

Die Unesco-Generalversammlung in Paris hat vorgestern einen Vertrag zum Schutz der kulturellen Vielfalt angenommen. 148 Staaten stimmten dafür, 2 dagegen - darunter die USA. Die Kultur verdiene einen Platz neben der Wirtschaft, lautet das Postulat.

Die kulturelle Ausnahme ist tot, es lebe die kulturelle Vielfalt! Mit der «Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen» (NZZ 19. 10. 05), deren Text am Donnerstagabend von der 33. Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) in Paris angenommen wurde, hat sich das von Frankreich und Kanada formulierte und verfochtene Konzept der «exception culturelle» überlebt. Beziehungsweise ist es gleichsam auf eine höhere Ebene getreten, sublimiert zu einem internationalen Vertrag, der nach seiner Ratifizierung durch 30 Staaten Rechtsgültigkeit erlangen wird.

Kulturgüter keine Waren wie die anderen

Die «exception culturelle» postulierte, Kulturgüter und kulturelle Dienstleistungen seien keine gewöhnlichen Waren und Dienstleistungen und deshalb von internationalen Wirtschaftsverhandlungen «auszuklammern» - namentlich jenen, die im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geführt werden. Viele Instrumente öffentlicher Kulturpolitik widersprechen den Prinzipien der WTO: Es besteht ein starker Druck, ganze Sektoren zu liberalisieren. Die in Europa gängigen Modelle der Kulturförderung und -finanzierung sind mit einer völligen Liberalisierung jedoch unvereinbar. Einen Sektor definitiv von Wirtschaftsverhandlungen auszuklammern, ist freilich nicht möglich. Ein Staat kann lediglich beschliessen, bezüglich der Liberalisierung des betreffenden Sektors in der jeweils laufenden Verhandlung keine Verpflichtungen einzugehen. Das Thema mag aber jederzeit wieder aufs Tapet kommen.

Die Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt stellt nun den Versuch dar, die Freiheit der Staaten, ihre eigene Kulturpolitik zu bestimmen, rechtlich zu verankern. Die durch die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken geförderten Globalisierungsprozesse, so die Präambel, hätten nicht nur Vorteile, sondern bürden auch die Gefahr einer Verarmung der kulturellen Ausdrucksformen. Die kulturelle Diversität sei jedoch ein Vektor der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaften, Völker und Nationen, sie sei wichtig für die volle Verwirklichung der Menschen- und Grundrechte und unverzichtbar für Frieden und Sicherheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Konkret anerkennt die Konvention die Doppelnatur von Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen: Einerseits gehörten sie der Welt der Ökonomie an, andererseits seien sie «Träger von Identitäten, Werten und Sinngehalten». Demnach dürften sie nicht so behandelt werden, als sei ihr Wert ausschliesslich kommerzieller Natur. Man mag das als hehre Phrasen abtun, aber jedem Kulturmenschen muss das Herz im Leibe hüpfen, wenn er in einem internationalen Vertrag einen Satz liest wie: «Die kulturellen Aspekte der Entwicklung sind ebenso wichtig wie ihre ökonomischen.» Der wirtschaftliche und soziale Wert von Kultur wird in jüngerer Zeit zunehmend anerkannt - der Unesco-Text offizialisiert gleichsam diese steigende Wertschätzung.

Was seine mögliche Effektivität betrifft, sollte man ihn nicht als einen klassischen Wirtschaftsvertrag lesen, der die Einhaltung seiner Vorgaben notfalls mit Sanktionen erzwingt. Vielmehr gleicht er einem Leitbuch, das Prinzipien, Rechte und Aufgaben auflistet. Die Unterzeichnerstaaten mögen es bei der Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik und bei internationalen Verhandlungen (so diese Kulturelles tangieren) heranziehen - oder auch nicht. Die Bedeutung der Konvention ist vielleicht zuvörderst symbolischer Natur: Sie erinnert daran, dass es neben dem Kommerz auch noch die Kultur gibt; dass

alle Kulturen gleichwertig, aber nicht gleich gut geschützt sind; dass sie einen Reichtum für die Menschheit darstellen. Entwicklungsstaaten und kleinen Ländern gibt der Text Richtlinien und eine Art Rückenstärkung in ihren Verhandlungen mit übermächtigen Partnern. Gerade die USA neigen immer häufiger zum Abschliessen bilateraler oder regionaler Freihandelsverträge: Ihre jüngsten Abkommen mit Chile, Marokko und vier der fünf zentralamerikanischen Staaten haben diese weitgehend der Möglichkeit beraubt, kulturpolitische Regelungen aufzustellen.

Hält sich ein Staat nicht an die Bestimmungen des Vertrags, wird ihn niemand dafür zur Verantwortung ziehen können. Der Rekurs auf ein Schlichtungsverfahren beruht auf Freiwilligkeit - wie auch die Finanzierung eines neuen internationalen Fonds für die kulturelle Vielfalt. Bezüglich der Kooperation zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, auf welche der Text grossen Wert legt, darf man leichte Skepsis hegen. Höchst konkrete Auswirkungen wird dagegen der Artikel 20 haben. Nicht nur stehe die Konvention gleichwertig neben anderen Vertragswerken, heisst es da, die Parteien sollten auch, «wenn sie die anderen Verträge, denen sie angehören, interpretieren oder anwenden oder wenn sie andere internationale Verpflichtungen eingehen», die «davon betroffenen Bestimmungen» des Unesco-Texts mit einbeziehen. Da die WTO-Prinzipien sich nicht immer just reibungslos mit dem Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt in Einklang bringen lassen, dürften die Juristen sich bald über ein paar interessante Fälle beugen.

Antiamerikanische Stossrichtung?

Die Ausarbeitung der Konvention wurde stark mediatisiert, weil sie mit der Rückkehr der USA in die Unesco nach 19-jähriger Abwesenheit zusammenfiel. Manche glaubten in dem Text eine antiamerikanische Stossrichtung zu finden. Tatsache ist, dass die Dominanz der USA in manchen Kulturbereichen - etwa im audiovisuellen Sektor und in dem der elektronischen Medien - derart ausgeprägt ist, dass man sich auch ohne böse Hintergedanken Fragen stellen darf. Ist es beispielsweise als ideal zu bezeichnen, dass 2003 in der Schweiz 63 Prozent der Kinotickets für US-amerikanische Filme verkauft wurden und nur 6 Prozent für die Werke einheimischer Cineasten? Ohne Eingriffe der öffentlichen Hand, ob finanzieller Natur (Subventionen, fiskalische Massnahmen . . .) oder reglementarischer Art (Investitionsbeschränkungen, Quotenregelungen . . .), sind viele kulturelle Ausdrucksformen in der Welt bedroht. Dass am Donnerstagabend im Plenum der Unesco-Generalversammlung 148 Staaten für die Konvention gestimmt haben und nur 2, Israel und die USA, dagegen, gibt zu denken. Der Einwand, viele Ja-Stimmen seien aus schlechten Gründen abgegeben worden, sagt nichts aus über den Text an sich. Die Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt wird das sein, was die Staatengemeinschaft daraus zu machen gewillt ist.

Marc Zitzmann

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2005/10/22/fe/articleD9482.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG